

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 13

DIENSTAG, DEN 15. FEBRUAR

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)	453	Öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs	456
Planfeststellungsverfahren – Änderung und Grundinstandsetzung der Meiendorfer Straße zwischen Schneehuhnkamp und Wildgansstraße sowie Herstellung eines Versickerungsbeckens am Gastkamp –	453	Zweite Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	457
Gemeinsames Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg	454	Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2011 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ..	458
Öffentliche Zustellung	455	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	458
Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 35	455	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Nord über das Ergebnis der Wahl für die Vertreterversammlung der DRV Nord gem. § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	458
Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Bezirksamt Eimsbüttel gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 AG SGB VIII	456	Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts	460

BEKANNTMACHUNGEN

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX)

Nach § 148 Absatz 4 SGB IX Teil 2 in der Fassung vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) wird in Verbindung mit der Anordnung des Senats zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes vom 14. Juli 1987 bekannt gemacht:

Für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen, wird für das Kalenderjahr 2010

der Vomhundertsatz auf 3,68

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen der erstattungsberechtigten Unternehmen festgesetzt.

Hamburg, den 26. Januar 2011

**Die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 453

Planfeststellungsverfahren

– Änderung und Grundinstandsetzung der Meiendorfer Straße zwischen Schneehuhnkamp und Wildgansstraße sowie Herstellung eines Versickerungsbeckens am Gastkamp –

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (Vorhabensträger) hat beim Rechtsamt der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Anhebungs- und Planfeststellungsbehörde) die Zulassung des oben genannten Vorhabens beantragt. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 17. Mai 2010 bis zum 16. Juni 2010 im Bezirksamt Wandsbek, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, zur Einsicht ausgelegt.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Anpassung der baulichen Substanz und der Ausgestaltung des Querschnitts der Meiendorfer Straße (Bundesstraße 75) an die Anforderungen des Kfz-, Fußgänger- und Radverkehrs. Dafür ist eine Grundinstandsetzung der Fahrbahn und der Nebenflächen sowie der Entwässerungsanlagen vorgesehen.

Als Teil der neu zu bauenden Straßenentwässerung ist ein neues Versickerungsbecken am Gastkamp vorgesehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sollen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Naturschutzverbänden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert werden. Der Erörterungstermin wird am Mittwoch, dem 2. März 2010, in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Seminarraum II (Raum B24), Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, stattfinden. Von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sollen die Stellungnahmen der Behörden, der anderen Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände erörtert werden. Ab 15.00 Uhr sollen die Einwendungen der privat Betroffenen erörtert werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich, da es sich nicht um eine allgemeine Informationsveranstaltung, sondern um eine mündliche Verhandlung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt. Es werden allein die im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert.

Durch die Teilnahme am Termin gegebenenfalls entstehende Kosten (Fahrtkosten usw.) können nicht erstattet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass sich im Hinblick auf den seinerzeit ausgelegten Erläuterungsbericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan Änderungen ergeben haben. Die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung sind im Internet einsehbar unter der Adresse <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren/>.

Hamburg, den 31. Januar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 453

Gemeinsames Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße), die Anpassung von Eisenbahnbetriebs- anlagen und die Errichtung von Lärmschutzanlagen in Wilhelmsburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Vorhabenträgerin des Straßenbauvorhabens), und die Deutsche Bahn Netz AG (Vorhabenträgerin der Anpassung der Bahnanlagen) beabsichtigen im Wege eines gemeinsamen Vorhabens die vorhandene Bundesstraße B4/75 zwischen den Anschlussstellen Wilhelmsburg-Süd und Georgswerder zurückzubauen und auf einer Länge von etwa 4,6 km an die östlich gelegenen Bahnanlagen zu verlegen. Neben dem vierstreifig geplanten Neubau der Bundesstraße mit einer Regelbreite von 28 m und dem Umbau der Anschlussstelle Wilhelmsburg-Süd sind hierzu die entsprechenden Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die Herstellung umfangreicher Lärmschutzanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine Anschlussstelle Wilhelmsburg-Mitte mit Anbindung an die Rotenhäuser Straße geplant. Betroffene Stadtstraßen sollen ebenfalls angepasst werden.

Die Flächen, auf denen die neue Fernstraße geführt werden soll, werden zurzeit noch durch Eisenbahnbetriebsanla-

gen in Anspruch genommen. Es ist daher geplant, die Gleisanlagen ohne Kapazitätsverlust für den Streckenverkehr neu zu ordnen. Dazu gehört vor allem die Verlegung des westlichsten Gleises weiter nach Osten, die Anlage zweier Abstellgleise nördlich der Neuenfelder Straße und zweier Puffergleise südlich der Neuenfelder Straße sowie der zweigleisige Ausbau der Eisenbahnstrecke Wilhelmsburg – Hohe Schaar. Über einen Teil der geplanten Bahnmaßnahmen soll durch Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes entschieden werden.

An Straße und Gleisen sind Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von etwa 15,1 km und überwiegend 4 m oder höher geplant.

Für diese Maßnahmen haben beide Vorhabenträgerinnen den Plan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), zur Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 73, 78 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) eingereicht. Im Zuge dieses Verfahrens soll auch über die Freistellung frei werdender Bahnflächen von Bahnbetriebszwecken entschieden werden, soweit diese Flächen durch die Fernstraße in Anspruch genommen werden sollen.

Straßen- und Schienenvorhaben bedürfen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Die ausgelegten Planunterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der landschaftspflegerische Begleitplan und die schall- und luftschadstofftechnischen Untersuchungen, enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Der Plan, aus dem sich die Details hinsichtlich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegt einschließlich der Unterlagen zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken sowie der Unterlagen über die Umweltauswirkungen in der Zeit vom 17. Februar 2011 bis zum 16. März 2011 zur Einsicht aus in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Vorraum zu den Seminarräumen 1 und 2, Erdgeschoss, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, montags bis freitags 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, und in den Räumen Krieterstraße 18, Eingang Berta-Kröger-Platz, 21109 Hamburg, dienstags, donnerstags und freitags jeweils 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sonntags 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Gemäß § 17 a FStrG, § 18 a AEG, § 73 Absatz 4 HmbVwVfG kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 30. März 2011, Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Frist gilt ebenso für die von der Freien und Hansestadt Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen oder anderen Vereinigungen im Sinne des § 17 a Nummer 2 FStrG, § 18 a Nummer 2 AEG (Vereinigungen). Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist, also erst nach dem 30. März 2011, erhoben werden, sind gemäß §§ 17 a Nummer 7 FStrG, 18 a Nummer 7 AEG, 73 Absatz 4 HmbVwVfG ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für nach dem 30. März 2011 eingehende Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Die Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbe-

hörde (Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Rechtsamt, Geschäftszimmer Raum 6, Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr) oder dem Rathaus Wilhelmsburg (Büro des Regionalbeauftragten Wilhelmsburg/Veddel, Raum 111, Mengestraße 19, 21107 Hamburg, montags bis freitags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) erhoben werden. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Bitte beachten Sie, dass Sie an den Auslegungsorten keine Einwendungen zur Niederschrift erheben können.

Gleichzeitig besteht die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HmbVwVfG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen mit den Vorhabenträgerinnen, den Behörden, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den Vereinigungen, sofern diese fristgerecht Stellung genommen haben, erörtert werden. Soweit erörtert werden soll, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerinnen und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, sowie die Vereinigungen, sofern diese fristgerecht Stellung genommen haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerinnen mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Das Gleiche gilt für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, wenn außer an die Vorhabenträgerinnen mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vertragliche Ansprüche werden durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht ausgeschlossen.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Auszüge aus den Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/np-planfeststellungsverfahren> veröffentlicht werden.

Hamburg, den 9. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 454

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Gamze Aydin, geboren am 29. September 1985, zuletzt wohnhaft Regensburger Straße 32, Haus 32/36, 28215 Bremen, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 18. Februar 2011 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte eine Vorabinverzugsetzung gemäß § 7 UVG für beantragte Unterhaltsvorschussleistungen des Kindes Ismail Aydin im Fachamt für Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 214, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 4. März 2011 als bewirkt.

Hamburg, den 21. Januar 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 455

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 35

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet zwischen Warburgstraße, Alsterterrasse und Alsterufer die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 1/11).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Warburgstraße – Alsterterrasse – Alsterufer.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 35 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, durch eine ergänzende Bebauung den vorhandenen Bürostandort nachhaltig zukunftsfähig zu entwickeln. Mit einer geplanten Ausweisung als Kerngebiet sollen eine neue Blockrandbebauung sowie die Modernisierung der vorhandenen denkmalgeschützten Gebäudesubstanz realisiert und mit Büronutzungen belegt werden.

Für die beabsichtigte Grundstücksarrondierung soll auch ein Teilbereich heute nicht mehr benötigter Straßenverkehrsfläche entwidmet, als Kerngebiet festgesetzt und durch das geplante Vorhaben überbaut werden.

Hamburg, den 25. Januar 2011

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 455

Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Bezirksamt Eimsbüttel gemäß § 71 SGB VIII und §§ 3, 4 AG SGB VIII

Nach den Neuwahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und der Bezirksversammlungen am 20. Februar 2011 ist der Jugendhilfeausschuss im Bezirksamt Eimsbüttel neu zu bilden.

Gemäß § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Bezirksversammlung) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Die vorzuschlagenden Personen müssen gemäß Ausführungsgesetz zum SGB VIII im Bezirk wohnen oder in der Jugendhilfe des Bezirks tätig sein.

Gemäß § 4 AG SGB VIII legt die Bezirksversammlung die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auf 10 oder 15 fest. Demnach entfallen auf die Träger der freien Jugendhilfe 4 bzw. maximal 6 Sitze.

Vorschläge geeigneter Personen für die Wahl durch die Bezirksversammlung Eimsbüttel sind bis zum 15. März 2011 dem Bezirksamt Eimsbüttel, Dezernat für Soziales, Jugend und Gesundheit, Grindelberg 62–66, 20144 Hamburg (Ansprechpartner Herr Frank Loesaus, Telefon: 040/4 28 01 - 29 18, Telefax: 040/4 28 01 - 35 35, E-Mail: Frank.Loesaus@eimsbuettel.hamburg.de), bekannt zu geben.

Gemäß § 3 Absatz 2 Nummern 7, 8, 9 und 10 AG SGB VIII gehören den Jugendhilfeausschüssen ferner als beratende Mitglieder an:

- eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
- eine in der Jugendhilfe erfahrene Person, die die Erfahrungen und Interessen der ausländischen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einbringt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkselternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes und
- eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.

Auch hier wird um entsprechende Vorschläge bis zum 15. März 2011 gebeten.

Im Übrigen kann die Bezirksversammlung gemäß § 3 Absatz 3 AG SGB VIII weitere im Bezirk wohnende und in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als beratende Mitglieder in den Ausschuss wählen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gewählt werden.

Hamburg, den 8. Februar 2011

Das Bezirksamt Eimsbüttel

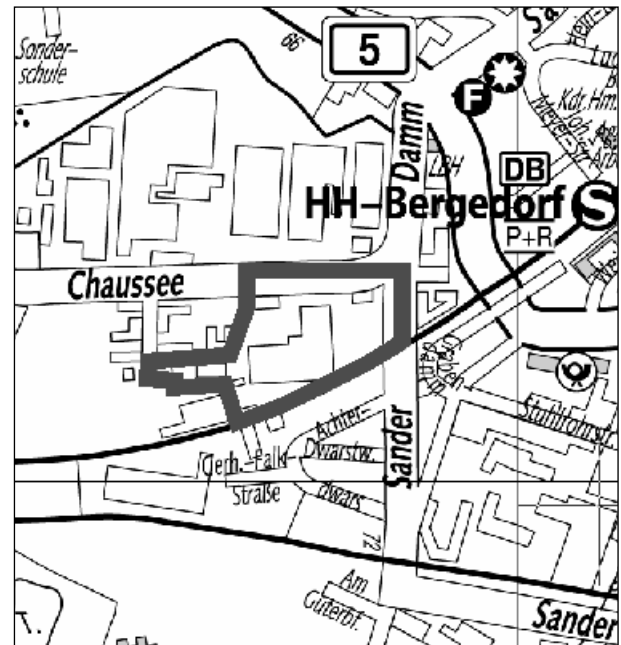
Amtl. Anz. S. 456

Öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), öffentlich auszulegen.

Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 102

Bezirk Bergedorf, Ortsteil 602.



Das Plangebiet betrifft eine Fläche südwestlich der Kreuzung Kurt-A.-Körper-Chaussee/Sander Damm und wird wie folgt begrenzt:

Kurt-A.-Körper-Chaussee – Sander Damm – Südgrenze des Flurstücks 4500 – Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 7419 – über das Flurstück 7419 – West- und Nordgrenzen des Flurstücks 7419 – Nordgrenze des Flurstücks 7418 – Westgrenze des Flurstücks 7417 der Gemarkung Bergedorf.

Ziel des Verfahrens für den Bereich Kurt-A.-Körper-Chaussee 9–11 ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets anstelle des bisher festgesetzten, jedoch brachliegenden Industriegebiets. Zudem sollen auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Bau- und Gartenmarktes geschaffen werden. Die auf den Grundstücken Kurt-A.-Körper-Chaussee 25 und 39 e vorhandenen Nutzungen sollen planungsrechtlich gesichert werden. Für eine gesicherte Erschließung und die Verbesserung des Verkehrsflusses sollen die Straßenverkehrsflächen angepasst werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis zum 28. März 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung (Telefon: 040/4 28 91 - 45 20).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 des Baugesetzbuchs bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 13a Absatz 1 Nummer 2 hat ergeben, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 des Bebauungsplans in der Abwägung zu berücksichtigen wären; die Gründe hierfür sind:

- Die Flächen, die zukünftig gewerblich genutzt bzw. funktionell und städtebaulich neu geordnet werden sollen, werden bereits industriell oder gewerblich genutzt.
- Die Flächen sind bereits durch eine weitreichende bauliche Überprägung der Schutzgüter Boden, Klima, Pflanzen und Tiere gekennzeichnet. Ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft ist gegenüber der bestehenden Situation nicht zu erwarten.
- Ein Einzelhandelsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch den geplanten Bau- und Gartenfachmarkt keine schädlichen Einflüsse im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung ausgehen, wenn zentrenschädigende Randsortimente beschränkt werden; dies soll in einem Durchführungsvertrag sichergestellt werden.
- Im Hinblick auf Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Wasserschutzgesetzgebung sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu verzeichnen.
- Es sind keine Anhaltspunkte zu erkennen, aus denen eine Bedeutung der Planung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften abzuleiten wäre.

Hamburg, den 4. Februar 2011

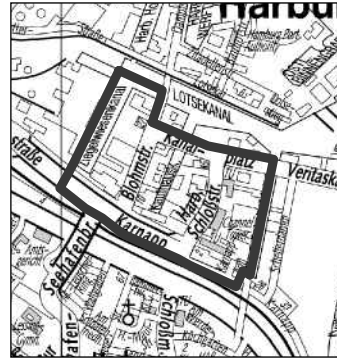
Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 456

Zweite Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Harburg hat beschlossen, die nach der ersten öffentlichen Auslegung geänderten Teile des Bauleitplan-Entwurfs gemäß § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), erneut öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Harburg 61/Heimfeld 45 (Harburger Schloßstraße)



Hafengebietsgrenze – über das Flurstück 5376 (Ziegelwiesenkanal), Ostgrenzen der Flurstücke 5376 und 5377, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 3062, Ostgrenze des Flurstücks 159, über die Flurstücke 5340 (Blohmstraße), 5360, 5294 (Kanalplatz), 5309 (Veritaskai) und 999 (Westlicher Bahnhofskanal), südliche Grenze des Flurstücks 999, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4801, Ostgrenze des Flurstücks 995, über das Flurstück 4822 (Karnapp), über das Flurstück 5397, Südgrenze des Flurstücks 5397, über das Flurstück 4818 (Blohmstraße), Südgrenze des Flurstücks 5397, über das Flurstück 5396 (Seehafenbrücke) – Hafengebietsgrenze.

Durch den Bebauungsplan sollen in zentraler Lage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Entwicklungsplanung Harburger Binnenhafen geschaffen werden. Ziel ist es, verfügbar gewordene Flächen unterschiedlichen Nutzungsmischungen zuzuführen wie z.B. nicht störende gewerbliche Nutzungen, Büros und Dienstleistungsbetriebe. Eine Wohnnutzung ist unter Berücksichtigung der Lärmsituation am Kaufhauskanal vorgesehen. Die umliegenden Betriebe und hafentypischen Nutzungen sollen durch die vorgesehene Nutzungsmischung nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus werden im Bebauungsplanverfahren denkmalrechtliche Festsetzungen getroffen.

Die Dauer der Auslegung ist auf drei Wochen verkürzt. Gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung der Lage der Gehrechte entlang des Ziegelwiesenkanals zur Blohmstraße, westlich und östlich des Kaufhauskanals, sowie zwischen Harburger Schloßstraße und Westlichem Bahnhofskanal.
- Anpassung der Baugrenzen westlich der Harburger Schloßstraße sowie der Wohnnutzungsgrenze südlich des Metrozonen-Konzeptes.
- Änderung der Wohnnutzungsmöglichkeit nordwestlich des Kaufhauskanals.
- Modifizierungen von textlichen Festsetzungen und Verzicht auf die sog. Heizungsklausel (Anschlusszwang an ein Wärmenetz).

Die Entwürfe (zeichnerische Darstellungen mit textlichen Festsetzungen und Begründungen) werden in der Zeit vom 7. März 2011 bis einschließlich 25. März 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, III. Stock, 21073 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Bebauungsplan-Entwurfs im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Harburg schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 4. Februar 2011

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 457

Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung 2011 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Die ordentliche Kammerversammlung 2011 wird am Mittwoch, dem 13. April 2011, 18.00 Uhr, in der Handwerkskammer Hamburg, Saal 304, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, stattfinden.

Hierzu lädt der Präsident ein.

Der öffentliche Teil der Kammerversammlung wird der Rede eines herausragenden Gastes gewidmet werden können.

Herr Rechtsanwalt Olaf Scholz, Kandidat für das Amt des Ersten Bürgermeisters in der Freien und Hansestadt Hamburg bei den Wahlen am 20. Februar 2011, wird zur Versammlung und zu den Mitgliedern seiner Kammer sprechen.

Das Präsidium und der Vorstand danken Herrn Kollegen Scholz für seine Zusage.

In dem dann anschließenden, nichtöffentlichen Teil der Kammerversammlung wird die Tagesordnung abgehandelt werden:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Kassenbericht,
3. Entlastung des Kammervorstandes,
4. Änderungen der Geschäftsordnung,
5. Wahl der Rechnungsprüfer (§ 11 der Geschäftsordnung),
6. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2011,
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes für 2011 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2012,
8. Behandlung der weiteren gestellten Anträge,
9. Verschiedenes.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer einzureichen sowie weitere Tagesordnungspunkte oder Anträge anzukündigen.

Die Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum

3. März 2011

beim Kammervorstand entweder bis 16.00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24.00 Uhr eingegangen sein.

Anschrift des Kammervorstandes:
Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.

Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform, Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden.

Nur die Anträge und Wahlvorschläge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt (§ 1 Absatz 2 der Geschäftsordnung).

Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden (§ 87 Absatz 2 BRAO).

Hamburg, den 4. Februar 2011

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer
Otmar Kury, Präsident**

Amtl. Anz. S. 458

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, nach § 7 des Hamburgischen Wegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen den im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Wilhelmsburg, Gemarkung Wilhelmsburg, gelegen, im Lageplan markierten etwa 400 m² großen Teilbereich der Straße Schluisgröve als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich zu entwidmen.

Der Plan über den Umfang der zu entwidmenden Fläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden bei Hamburg Port Authority, Anlagenmanagement Straße, HPA H 221-8, Neuer Wandrahm 4, Zimmer 1.4.23, 20457 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Entwidmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt

Hamburg, den 1. Februar 2011

Hamburg Port Authority

Amtl. Anz. S. 458

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Deutschen Rentenversicherung Nord über das Ergebnis der Wahl für die Vertreterversammlung der DRV Nord gem. § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Der Wahlausschuss der DRV Nord hat festgestellt, dass für die Wahl der Vertreterversammlung für beide Wählergruppen jeweils nur eine Vorschlagsliste vorliegt, und zwar

1. für die Wählergruppe der Versicherten
die gemeinsame Vorschlagsliste des DGB/CGB Bezirk Nord
2. für die Wählergruppe der Arbeitgeber
die gemeinsame Vorschlagsliste der UVNord/VUMV – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e. V.

Diese Vorschlagslisten sind zugelassen worden. Aus diesem Grunde findet gemäß § 46 Abs. 3 des Vierten Buches

Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung

sowohl für die Wählergruppe der Versicherten
als auch
für die Wählergruppe der Arbeitgeber
keine Wahlhandlung statt.

Damit gelten gem. § 28 Abs. 3 SVWO mit Ablauf des Wahltages, 1. Juni 2011, als gewählt:

A

Wählergruppe der Versicherten Liste des DGB/CGB als Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Polkaehn	Uwe	Lübeck
2	Mazanek	Willi	Hamburg
3	Maurer	Mathias	Hamburg
4	Praefke	Ulrich	Lübeck
5	Seedorf	Willy	Waren
6	Winterfeld	Ralf	Hamburg
7	von Thaden	Heiko	Hamburg
8	Tischmann	Harry	Schulenbrook
9	Schink	Peter	Bad Segeberg
10	Wegner	Gabriele	Brokstedt
11	Müller-Perschewski	Peter	Viöl
12	Kurtuldu	Ali Demir	Hamburg
13	Ohlemacher	Gisela	Neubrandenburg
14	Heuer	Werner	Münsterdorf
15	Feike	Norbert	Steffenshagen

als Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Schlesener	Sabrina-Claudia	Neumünster
2	Hahn	Rainer	Hamburg
3	Erkens	Ralf	Hamburg
4	Borchert	Hartmut	Rathjensdorf
5	Röder	Peter	Waren
6	Jahn	Sylvia	Barsbüttel
7	Rosenkranz	Manuel	Wrist
8	Ehlert	Wolfgang	Neubrandenburg
9	Eisele	Rolf	Rostock
10	Semling	Siegmund	Dänischenhagen
11	Ermel	Arndt	Sievershagen
12	Geldschläger	Jörg	Garstedt
13	Mildenberger	Rudolf	Lübeck
14	Jöns	Dirk	Neumünster
15	Wulf	Renate	Bernitt
16	Schneider	Manfred	Norderstedt
17	Möller	Randolf	Großenaspe
18	Moder	Andrea	Groß Nemerow
19	Dettmann	Wolfgang	Damlos

B

Wählergruppe der Arbeitgeber Liste der UVNord/VUMV – Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein

als Mitglieder

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Puschaddel	Klaus	Lübeck
2	Klintwordt	Thomas	Lübeck
3	Balan	Manuela	Dummerstorf
4	Stille	Eckhard	Scharbeutz
5	Schmülling	Wolfgang	Ludwigslust
6	Schütt	Falk	Reinfeld
7	Bobeth-Höppner	Hans	Lübeck
8	Triebel	Andreas	Rostock
9	Hartenstein	Jürgen	Hamburg
10	Schneider	Norbert	Bad Schwartau
11	Konrad	Michael	Rosengarten
12	Lange	Antje	Wismar
13	Scharnberg	Andrè	Seevetal
14	Meyer	Andreas	Lübeck-Travemünde
15	Seitz	Michael	Hamburg

als Stellvertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Wohnort
1	Hassler	Stefan	Schönberg
2	Trepper	Holger	Beckerwitz
3	Schulze	Sebastian	Rendsburg
4	Both	Ulrich	Hamburg
5	Nötzel	Frank	Neubrandenburg
6	Krabbenhöft	Maïke	Lübeck
7	Hollmann	Frank	Hamburg
8	Mutke	Rainer	Greifswald
9	Röhrig	Wilfried	Hamburg
10	Hatje	Gesa	Neuwittenbek
11	von Seile	Felix	Berlin
12	Bobinski	Sebastian	Schwerin
13	Schröder	Jens	Rendsburg
14	Ostwald	Andreas	Neubrandenburg
15	Koch	Sebastian	Itzehoe

Lübeck, den 21. Januar 2011

Der Wahlausschuss

gez. Bettina Karnatz

stv. Vorsitzende

gez. Peter Helbron
gez. Heinz-Günter Trepte
Beisitzer der Arbeitgeber

gez. Mario Sienknecht
Beisitzer der Versicherten

Amtl. Anz. S. 458

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 15. Dezember 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Januar 2011 die vom Hochschulsenat am 15. Dezember 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605) beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelor-Studiengang Schauspiel) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 2

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Bachelorstudiengang Schauspiel) ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt.

(3) Bei überragender künstlerischer Befähigung nach Absatz 2 ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

§ 3

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Schauspiel kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.

§ 4

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche schauspielerische Begabung vorliegt.

(2) Es findet ein dreistufiges Aufnahmeprüfungsverfahren statt. Zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil bestanden hat, zum dritten Teil nur, wer den zweiten Teil bestanden hat.

(3) Im ersten Teil der Aufnahmeprüfung sind Teile aus mindestens zwei (bei Bedarf drei) verschiedenen Rollen der dramatischen Literatur – aus dem klassischen wie modernen Repertoire – vorzuspielen.

(4) Im zweiten Teil der Aufnahmeprüfung sind Teile aus den im ersten Teil vorgespielten Rollen zu wiederholen und Teile aus einer weiteren Rolle der dramatischen Literatur vorzuspielen.

(5) Im dritten Teil sind die im zweiten Teil gespielten Rollen zu wiederholen. Die Aufnahmeprüfungskommission kann gegebenenfalls zusätzlich einfache Spielaufgaben geben (z. B. Improvisation, Arbeit am Text).

(6) Jedes Mitglied der Aufnahmeprüfungskommission bewertet jeden Teil der Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Aufnahmeprüfung von der Mehrheit der Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission mit „bestanden“ bewertet wird. Besteht die Aufnahmeprüfungskommission aus nur zwei Mitgliedern, ist Einstimmigkeit für das Bestehen erforderlich.

(7) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der Aufnahmeprüfung an. Ist die Aufnahmeprüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule zuzuleiten.

§ 5

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Den Aufnahmeprüfungskommissionen für den ersten Teil der Aufnahmeprüfung (Teilprüfungskommissionen) gehören mindestens zwei, der Aufnahmeprüfungskommission für den zweiten bzw. dritten Teil der Aufnahmeprüfung (Gesamtprüfungskommission) mindestens vier, höchstens sechs Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte des Bachelorstudiengangs Schauspiel an. Bei der Benennung der Teilprüfungskommissionsmitglieder sollen auch Vertreterinnen/Vertreter des Hauptfachs Sprecherziehung und des Faches Theatergesang für Schauspielerinnen und Schauspieler berücksichtigt werden. Gesamtprüfungskommissionen setzen sich zu zwei Dritteln aus Vertreterinnen/Vertretern des Hauptfachs Schauspiel und zu einem Drittel aus Vertretern des Hauptfaches Sprecherziehung bzw. des Faches Theatergesang für Schauspielerinnen und Schauspieler zusammen.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt. Der Prüfungsaus-

schuss kann auch Intendantinnen/Intendanten, Regisseurinnen/Regisseure, Schauspielerinnen/Schauspieler, Dramaturginnen/Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern arbeiten, in die Kommission bestellen.

§ 6

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

Studienziel und Inhalte

(1) Inhalt des Studiengangs ist die Vermittlung theoretischer und praktischer Lerninhalte der Schauspielkunst. Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der darstellerischen Kompetenz sowohl auf einer theoretischen-reflexiven als auch einer künstlerisch-praktischen Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Schauspielerin/eines Schauspielers in einer sich der Schauspieltradition bewusst wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Theaterwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

(2) Zu den Lerninhalten gehören:

Schauspielerische Grundausbildung,
Methodische Arbeit an Figur und Rolle,
Konzeptionelles Rollenstudium,
Arbeit an Vorsprechrollen,
Ensemblearbeit,
Sprecherziehung, Einzel- wie Gruppenarbeit,
Bewegungsunterricht: Ballett, Jazz- und Modern Dance, Fechten,
Gesangsunterricht,
Theorie: Theatergeschichte und Dramaturgie,
Berufsbegleitende Unterrichte wie Selbstmanagement, Bühnenrecht, Konflikttraining.

Insbesondere wird die selbstständige wie begleitete Teilnahme an Studienprojekten wie Workshops der Regiestudiengänge gefordert wie gefördert.

Die vermittelten Inhalte zielen auf den Erwerb der darstellerischen Kompetenz sowohl auf einer theoretischen-reflexiven als auch einer künstlerisch-praktischen Ebene und auf die Qualifikation für die künstlerische Arbeit einer Schauspielerin/eines Schauspielers in einer sich der Schauspieltradition bewusst wie sich neu befragenden, neue Formen suchenden professionellen Theaterwelt. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung.

§ 8

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelor-Studienganges Schauspiel. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Auskunft über das

dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 9

Regelstudienzeit, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 240 Credit Points vergeben.

§ 10

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 4 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 11

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 240 Credit Points. Einem Leistungspunkt liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in der Studienordnung und den Anlagen 1 und 2 zur Studienordnung und Prüfungsordnung geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Vertiefungsmodule, die die Inhalte einzelner Module vertiefen und erweitern, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und das Lehrangebot ergänzen.

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen,

- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points ,
- Leistungsnachweise (Prüfungsinhalte),
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen,
- Koordination und Fachvertreter,
- Begleitliteratur.

(5) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung Schauspiel bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt, gilt sie als erstmals nicht bestanden.

§ 12

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Hauptfächern Schauspiel und Sprecherziehung,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen.

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 14

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Intendantinnen und Intendanten, Regisseurinnen und Regisseure, Dramaturginnen und Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern künstlerisch tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

(6) Die Modulprüfung im Kernmodul Schauspiel 2 wird durch eine Prüfungskommission vorgenommen, die Kommission besteht aus zwei Professorinnen/Professoren mit dem Fach Schauspiel und einer Professorin/einem Profes-

sor mit dem Fach Sprecherziehung. Die Entscheidung fällt mehrheitlich.

(7) Prüfungsleistungen der praktischen Abschlussprüfung (Präsentation der Vorsprechrollen, die schauspielerische Darstellung in der Abschluss-Inszenierung) sind von mindestens drei Prüfenden zu bewerten, dabei muss einer der drei Prüfenden Professorin/Professor mit dem Fach Schauspiel sein. Die wissenschaftliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfenden bewertet.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und je nach Regelung in der Prüfungsordnung in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 16

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 20 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 18

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde ein-

zuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 20

Besuch der Lehrveranstaltungen, Anmeldung zur Modulprüfung

(1) Die Studierenden sollen regelmäßig an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 21

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Schauspiel besteht aus den folgenden zu prüfenden 20 Modulen:

1. Modul Schauspiel 1 (1. bis 2. Semester)
2. Modul Schauspiel 2 (3. Semester)
3. Modul Schauspiel 3 (4. Semester)
4. Modul Schauspiel 4 (5. Semester)
5. Modul Schauspiel 5 (6. Semester)
6. Modul Sprechen 1 (1. bis 2. Semester)
7. Modul Sprechen 2 (3. bis 4. Semester)
8. Modul Sprechen 3 (5. bis 6. Semester)
9. Modul Theorie 1 (1. bis 2. Semester)
10. Modul Theorie 2 (3. bis 4. Semester)
11. Modul Theorie 3 (5. bis 6. Semester)
12. Modul Bewegung 1 (1. bis 2. Semester)
13. Modul Bewegung 2 (3. bis 4. Semester)
14. Modul Bewegung 3 (5. bis 6. Semester)

15. Modul Musikalische Ausbildung 1 (1. bis 4. Semester)
16. Modul Musikalische Ausbildung 2 (5. bis 6. Semester)
17. Modul Regie 1 (1. bis 2. Semester)
18. Modell Regie 2 (3. bis 4. Semester)
19. Abschlussmodul 1 (7. Semester)
20. Abschlussmodul 2 (8. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

§ 22

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten
für studienbegleitende Modulprüfungen

Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

IV.

Masterprüfung

§ 23

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
zum Bachelor of Arts (Abschlussmodul)

(1) Zu den beiden künstlerischen Teilen der Bachelorprüfung im siebten Fachsemester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Bachelorstudiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. alle Modulprüfungen der Semester 1 bis 6 bestanden und
3. 180 CP erworben hat.

(2) Zu dem Prüfungsteil Performance/Lecture der Bachelorprüfung im achten Fachsemester kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen die beiden künstlerischen Teile der Bachelorprüfung im siebten Fachsemester bestanden hat.

§ 24

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den beiden künstlerischen Teilen der Bachelorprüfung ist am Ende des sechsten Fachsemesters bzw. für den Prüfungsteil Performance/Lecture am Ende des siebten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 23 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüferinnen bzw. Prüfer und für die Prüfungsgegenstände (§ 14 Absatz 4),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudien-

gang Schauspiel oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 23 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

1. einer künstlerischen Präsentation der erarbeiteten Vortragsrollen,
2. der schauspielerischen Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Studiengangs bzw. in einer vergleichbaren Inszenierung,
3. der Performance/Lecture:
 - 3.1 Performance: 10 bis 15 Minuten Präsentation einer frei erarbeiteten Rolle, eines Soloprojektes,
 - 3.2 Lecture: 10 bis 15 Minuten Vortrag/Einführung/Gespräch zu der Performance (vor und/oder nach der Performance),
 - 3.3 Dokumentation: zwei Seiten verschriftliche Konzeptbeschreibung.

In beiden Abschlussmodulen soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfungsteile Nummern 1 und 2 werden im 7. Fachsemester, der Prüfungsteil Nummer 3 im 8. Fachsemester abgelegt.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer für den Prüfungsteil „Performance/Lecture“ wird eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren bestellt; sie bzw. er ist zugleich eine bzw. einer der Prüferinnen für den Prüfungsteil „Performance/Lecture“. Das Thema der frei zu erarbeitenden Rolle der Performance/Lecture wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer in Absprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten gestellt.

§ 26

Wiederholung der Bachelorprüfung,
endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Der Prüfungsteil „schauspielerische Darstellung in der gemeinsamen Abschlussinszenierung des Studiengangs bzw. in einer vergleichbaren Inszenierung“ kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

§ 27

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Einzelleistungen in der Bachelorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Sie lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

(4) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(5) Die Prüfung für den „Bachelor of Arts“ ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich aus der Bewertung der drei Teil-Bachelorprüfungen. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- Präsentation der Vorsprechrollen 40 %;
- schauspielerische Darstellung in der Abschlussinszenierung 50 %;
- Performance/Lecture : 10 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 28

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 29

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 21 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Studienordnung für den Studiengang Schauspiel, zuletzt geändert am 10. Juni 2009 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2007 Seite 9, Amtl. Anz. 2009 S. 1451) und die Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 15. November 2006, zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (Amtl. Anz. 2007 S. 2446, 2008 S. 1524), außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, gelten die in Absatz 2 genannten Ordnungen fort. Sie treten zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. März 2014 ist ein Abschluss nach diesen Ordnungen nicht mehr möglich.

Hamburg, den 15. Dezember 2010

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 460

Anlage 1

Bachelor Schauspiel - Verlaufsplan

Semesterwochenstunden, Credit Points

1. Semester Wintersemester	2. Semester Sommersemester	3. Semester Wintersemester	4. Semester Sommersemester
Modul Schauspiel 1 Schauspielerische Grundausbildung (30 SWS – 22 CP)		Modul Schauspiel 2 Methodische Szenenarbeit an Figur und Rolle in unterschiedlichen Theaterästhetiken (15,5 SWS -8 CP) Commedia dell Arte / Clownerie (2,5 SWS- 2 CP) Übungen mit Schauspielern / Workshop (1 SWS-1CP)	Modul Schauspiel 3 Methodische Szenenarbeit an Figur und Rolle in unterschiedlichen Theaterästhetiken (16 SWS-11 CP)
Je 15 SWS/ 11 CP		19 SWS / 11 CP	16 SWS / 11 CP
Modul Sprechen 1 Einzelunterricht (je 1,75 SWS – 4 CP) Gruppenunterricht: Körper/Stimme (je 2 SWS – 1 CP)		Modul Sprechen 2 Einzelunterricht (je 1,5 SWS – 2 CP) Körper - Stimme/ Chorisches Sprechen (je 2 bzw. 2,5 SWS – 2 CP)	
7,5 SWS – 10 CP		7 oder 8 SWS – 8 CP	
Je 3,75 SWS / 5 CP		Je 3, 5 oder 4 SWS / 4 CP	
Modul Theorie 1 Grundlagen Theatertheorie / Schauspieltheorien 4 SWS – 6 CP		Modul Theorie 2 2 Seminare aus dem Modul Theorie oder der die Studienprojekte begleitende dramaturgischen Seminare 4 SWS – 6 CP	
Je 2 SWS / 3 CP		Je 2 SWS – 3 CP	
Modul Bewegung 1 Ballett / Jazz- und Contemporary Dance (je 3 SWS – 1,5 CP) Körper und Bewegung (je 3 SWS – 1,5 CP) Kampfsportarten, Akrobatik o.ä. (je 2 SWS – 1 CP)		Modul Bewegung 2 Ballett / Jazz- und Contemporary Dance (je 3 SWS – 1,5 CP) Körper und Bewegung (je 3 SWS – 1,5 CP) Kampfsportarten, Akrobatik o.ä. (je 2 SWS – 1 CP) Fechten (je 2 SWS – 1 CP)	
Je 8 SWS / 4 CP		Je 10 SWS/ 5 CP	
Modul Musikalische Ausbildung 1 Einzelgesang (0,5 SWS im Semester – 1 CP) Ensemblegesang (2 SWS pro Semester – 2 CP)			
10 SWS – 12 CP			
Je 2,5 SWS / 3 CP			
Modul Regie 1 Regie- und Schauspielübungen 1 und 2 (4 SWS – 4 CP pro Semester; mit Regie Schauspiel)		Modul Regie 2 Vorbereitung Studienprojekt I (4 SWS – 4 CP mit Regie Schauspiel) Teilnahme Studienprojekt I (4 CP)	
8 SWS – 8 CP		8 CP	
Je 4SWS / 4CP		Je 4 SWS / 4CP	

5. Semester Wintersemester	6. Semester Sommersemester	7. Semester Wintersemester	8. Semester Sommersemester
Modul Schauspiel 4 Konzeptionell orientiertes Szenen- und Rollenstudium (24 SWS / 12 SWS in Vierergruppen 14 CP) Übungen mit Schauspielern / Workshop (1 SWS - 1CP)	Modul Schauspiel 5 Inszenierung 6. Semester (5 CP) Erarbeiten der Vorsprechrollen (2 SWS Einzel 10 CP)	Abschlussmodul Schauspiel 1 Präsentation des Vorsprechrepertoires (9 CP) Erarbeitung und Präsentation der gemeinsamen Abschlussinszenierung / alternativ: Mitarbeit an einer frei gewählten Inszenierung (20 CP) Begleitender Einzelunterricht Sprechen (0,5 SWS – 1 CP)	Abschlussmodul Schauspiel 2 Mitarbeit an einer frei gewählten Inszenierung (14 CP) Performance / Lecture (15 CP) Kolloquium (0,5 SWS – 1 CP)
13 SWS / 15 CP	15 CP	30 CP	30 CP
Modul Sprechen 3 Einzelunterricht (je 1,5 SWS – 2 CP) Gruppenunterricht: Körper/Stimme (je 1 SWS – 1 CP) 5 SWS – 6 CP			
Je 2,5 SWS / 3 CP			
Modul Theorie 3 2 Seminare mit je 2 SWS - 3 CP aus dem Modul Theorie 4 SWS – 6 CP			
Je 2 SWS / 3 CP			
Modul Bewegung 3 Ballett / Jazz- und Contemporary Dance (je 2 SWS – 2 CP) Körper und Bewegung (je 2 SWS – 2 CP) Fechten (je 2 SWS – 2 CP) 12 SWS – 12 CP			
Je 6 SWS / 6 CP			
Modul Musikalische Ausbildung 2 Ensemblegesang (6 SWS-6 CP)			
Je 3 SWS / 3 CP			

BA Schauspiel - Modulbeschreibungen

1.

Modul Schauspiel 1
Schauspielerische Grundausbildung
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandene Aufnahmeprüfung
Schauspielerische Grundausbildung [Gruppen- und Einzelunterricht] Inhalt: Die ersten vier Wochen des ersten Semesters werden Schauspiel- und Regiestudierende gemeinsam zum Thema „Erlernen von Gesetzmäßigkeiten des szenischen Handelns“ unterrichtet. Danach arbeiten die Schauspielstudierenden allein weiter zu den Themen: Bühnentraining. Improvisation. Einführung in dramatisches Handeln. Ensemblearbeit. Einführung in das methodische Arbeiten an der Rolle. Verkörperung der Fremdfigur. Ziel: Erwerb der Fähigkeit, mit seinem eigenen Instrument und den szenischen Wahrnehmungen umzugehen. Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handelns.
30 SWS / 22 CP / Workload: 660 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

2.

Modul Schauspiel 2
Szenenarbeit 1 + + + Commedia del arte (oder Maskenspiel, oder Clownerie) + + + Schauspieltechniken / Workshop
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 3. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Schauspiel 1
Szenenarbeit 1 [Gruppenunterricht] Inhalt: Methodische Szenenarbeit an Figur und Rolle in verschiedenen Theaterästhetiken (z. B. Symbolismus, Naturalismus, Realismus, Aufklärung, Sturm & Drang, Renaissance, Barock) Ziel: Heranführung an die Fähigkeit, mit den jeweiligen Anforderungen der unterschiedlichen Epochen angemessen umzugehen.
15,5 SWS / 8 CP
Commedia del arte (oder Maskenspiel, oder Clownerie) [Gruppenunterricht - Blockunterricht] Inhalt: Die Maske und der Körper - Entdeckung unterschiedlicher Ausdrucksformen. Begegnung mit den Figuren der Commedia, erlernen ihrer Gesetzmäßigkeiten und individuelle Anverwandlung. Auseinandersetzung mit Komik und Slapstick. Entwicklung seiner eigenen Maske. Finden seines persönlichen Humors. Ziel: Entdecken des eigenen Clowns. Hochschulinterne oder öffentliche Präsentation.
2,5 SWS / 2 CP
Schauspieltechniken / Workshop [Gruppenunterricht - Blockunterricht] Inhalt: Ausprobieren anderer Spielansätze, als die im Unterricht bereits vermittelten. Ziel: Zusätzlich zu den Theaterästhetiken auch andere Spielansätze kennenlernen
1 SWS / 1 CP
19 SWS / 11 CP / Workload: 330 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

3.

Modul Schauspiel 3
Szenenarbeit 2
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 4. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzung: bestandenenes Modul Schauspiel 2
Szenenarbeit 2 [Gruppenunterricht] Inhalt: Methodische Szenenarbeit an Figur und Rolle in verschiedenen Theaterästhetiken (z. B. Symbolismus, Naturalismus, Realismus, Aufklärung, Sturm & Drang, Renaissance, Barock). Ziel: Vertiefung der Fähigkeit, mit den Anforderungen der unterschiedlichen Epochen auf der Bühne angemessen umzugehen.
19 SWS / 11 CP / Workload: 330 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

4.

Modul Schauspiel 4
konzeptionell orientiertes Szenen- und Rollenstudium
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 5. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzung: bestandenenes Modul Schauspiel 3
Konzeptionell orientiertes Szenen- und Rollenstudium [Gruppen- oder Kleingruppenunterricht] Inhalt: Der Schauspieler als Autor/Regisseur/Dramaturg. Erarbeitung konzeptionell orientierter Theaterdarbietungen. Auseinandersetzung mit Formen/Konzepten und Entwicklung einer Vielfalt von künstlerisch unterschiedlichen Ansätzen und Ausdrucksmöglichkeiten. Ziel: Erwerb der Fähigkeit des konzeptorientierten Spiels
24 SWS (oder 2x 12 SWS) / 14 CP
Künstlerisch-praktische Prüfung
Übungen mit Schauspielern / Workshop [Gruppenunterricht - Blockunterricht] Inhalt: Zusätzlich mit herausragenden Schauspielpersönlichkeiten zu üben Ziel: Das Auseinandersetzen mit einer Schauspielpersönlichkeit und dessen Ansatz.
1 SWS / 1 CP
25 SWS / 11 CP / Workload: 330 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

5.

Modul Schauspiel 5
Monolog- und Szenenarbeit / Inszenierung
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 6. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzung: bestandenenes Modul Schauspiel 4
2 SWS / Projektarbeit / 15 CP / Workload: 450 Stunden
Monolog- und Szenenarbeit [Einzel- / Duo-Unterricht] Inhalt: Vorbereiten und Erarbeiten eines Repertoires von Vorsprech-Rollen. Suchen und Finden der persönlichkeitsorientierten Vorsprechrollen in unterschiedlichen Theaterästhetiken. Ziel: Erwerb eines berufsorientierten Vorsprechrepertoires.
Inszenierung Inhalt: Erarbeitung einer Aufführung unter theaterspezifischen Bedingungen Ziel: Öffentliche Aufführung in einem mit der Theaterakademie kooperierenden Theater
Künstlerisch-praktische Prüfung
15 SWS / Projektarbeit / 11 CP / Workload: 330 Stunden

6.

Modul Sprechen 1
Grundlagen der Sprechbildung + + + Körper/Stimme
Dauer der Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: Aufnahmeprüfung
Grundlagen der Sprechbildung [Einzelunterricht] Inhalt: Atem-, Stimm- und Artikulationsschulung. Zentrierung, Impulsfähigkeit, Ausdrucksschulung, Ausspracheregeln. Textarbeit (Prosa, Lyrik). Ziele: Lösung körperlicher Blockaden. Erlernen der optimalen Sprechspannung. Erwerb der mittleren Sprechstimmlage. Bildhaftes Denken. Erfassen des Denk-Sprech-Vorgangs. Funktionelles Hören. Kombinierte Atmung und optimale Nutzung der Atemräume. Dialektneutrale Aussprache. Entwicklung der Stimmresonanz. Erfassen des gestischen Gehalts literarischer Texte.
1,75 SWS Einzel / 3 CP
Grundlagen der Körper-Stimm-Arbeit [Gruppenunterricht] Inhalt/Ziele: Erfahren des funktionellen Zusammenhangs von Atem, Körper, Stimme und Artikulation, Einheit von Körper und Stimme. Zentrierung, Konkretheit und Überzeugungskraft sowie Selbst- und Fremdwahrnehmung beim Kommunizieren in der Gruppe. Körpermitte als Ursprung der stimmlich-sprachlichen Äußerung. Herstellen einer flexiblen Spannungsbalance während des kommunikativen Vorgangs. Befähigung zur freien Stimmgebung unter körperlicher Belastung und Kräftigung der Stimme.
2 SWS Gruppe / 2 CP
Künstlerisch-praktische Prüfung
Je 3,75 SWS / 5 CP / Workload: 150 Stunden

7.

Modul Sprechen 2
Praktische Sprechbildung 1 u. 2 + + + Körper/Stimme 1 u. 2 + + + Chorisches Sprechen
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestanden es Modul Sprechen 1
Praktische Sprechbildung 1 (3. Semester) [Einzelunterricht] Inhalt: Atem-, Stimm- und Artikulationsschulung. Kraftstimmtraining. Zentrierung. Impulsfähigkeit. Ausdrucksschulung. Textarbeit (Prosa, Lyrik). Ziel: Präzision, Leichtigkeit und Geschicklichkeit im Sprechen. Befähigung, Atem und Gedanken in einer sprachlichen Äußerung über einen längeren Bogen führen zu können. Körper und Stimme als künstlerische Ausdrucksmittel begreifen und einsetzen können. Weitere Entwicklung aller stimmlich-sprecherischen Ausdrucksmittel. Differenzierte Textanalyse.
Praktische Sprechbildung 2 (4. Semester) [Einzelunterricht] Inhalt: Atem-, Stimm- und Artikulationsschulung. Kraftstimmtraining. Zentrierung. Impulsfähigkeit. Ausdrucksschulung. Textarbeit (Prosa, Lyrik). Ziel: Präzision, Leichtigkeit und Geschicklichkeit im Sprechen. Erweiterung der stimmlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Befähigung, Atem und Gedanken in einer sprachlichen Äußerung über einen längeren Bogen führen zu können. Körper und Stimme als künstlerische Ausdrucksmittel begreifen und einsetzen können. Weitere Entwicklung aller stimmlich-sprecherischen Ausdrucksmittel. Vertiefung der Fähigkeit zur differenzierten Textanalyse. Eigenständige Textinterpretation
1,5 SWS / 3 CP
Körper-Stimm-Arbeit 1 (3. Semester / 2 SWS) [Gruppenunterricht] Inhalt/Ziele: Lustvolles Training von Körper, Atem, Stimme und Artikulation als Mittel für eine hohe Ausdrucksfähigkeit. Vertiefung der Körper – Stimm – Arbeit aus dem 1. Studienjahr Körper-Stimm-Arbeit 2 (4. Semester / 1 SWS) [Gruppenunterricht] Inhalt/Ziele: Weiterführendes Training von Körper, Atem, Stimme und Artikulation als Mittel für eine hohe Ausdrucksfähigkeit. Vertiefung des chorischen Sprechens anhand von Chören aus der Theaterliteratur. Sprechen in verschiedenen Räumen und Trainieren der Kraftstimme.
3. Semester: 2 SWS / 2 CP ---- 4. Semester: 1 SWS / 1 CP
Chorisches Sprechen (4. Semester / für Regiestudierende STR fakultativ) [Gruppenunterricht] Inhalt/Ziel: Praktische Erfahrung mit unterschiedlichen Chören aus der Theaterliteratur. Chorisches Sprechen, unterschiedliche Herangehensweisen einer sprecherischen Umsetzung von Sprechchören, Rhythmisierung, Synchronisierung, Gestus im Chor. Übersicht über die wichtigsten chorischen Arbeitsweisen im Sprechtheater.
Künstlerisch-praktische Prüfung
Je 3,5 bzw. 4 SWS / 4 CP / Workload: 120 Stunden

8.

Modul Sprechen 3
Praktische Sprechbildung 3 + + + Körper/Stimme 3
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Sprechen 2
Praktische Sprechbildung 3 [Einzelunterricht] Inhalt: Atem-, Stimm- und Artikulationsschulung. Kraftstimme. Zentrierung. Impulsfähigkeit. Ausdrucksschulung. Textarbeit (Lyrik, Prosa, Dramatik). Ziel: Modulationsfähige, für Gedanken und Emotionen durchlässige Stimme. Fähigkeit zur gestischen, bühnenwirksamen Umsetzung von lyrischen, epischen und dramatischen Texten. Stimmliche Belastbarkeit. Schwerpunkt: (im 6. Semester) Sprechen am Mikrofon Inhalt: Bewusstes Erfahren und Einsetzen der sprecherischen Gestaltungsmittel und ihrer medienspezifischen Differenzierung am Beispiel medientypischer Textformen. Ziel: Souveräner Umgang mit Mikrofon und Studiosituation. Befähigung zur medienspezifischen Differenzierung der sprecherischen Ausdrucksmittel. Sprecherisch adäquate Umsetzung unterschiedlicher Textgattungen.
1,5 SWS / 2 CP
Körper-Stimm-Arbeit 3 Inhalt/Ziele: Vertiefung des Trainings von Körper, Atem, Stimme und Artikulation als Mittel für eine hohe Ausdrucksfähigkeit. Freie Stimmgebung unter physischer Belastung und in extremen Körperpositionen. Sprechen in verschiedenen Räumen und Trainieren der Kraftstimme. Erprobung extremer Stimmgebung am Text. Vertiefung des chorischen Sprechens anhand von Chören aus der Theaterliteratur.
1 SWS / 1 CP
Je 2,5 SWS / 3 CP / Workload: 90 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

9.

Modul Theorie 1		
Inhalte des Moduls: Einführungen in die Grundlagen theoretischen Reflektierens über Theater. Kennenlernen und Nutzung von wichtigen Begrifflichkeiten des theaterwissenschaftlichen wie theaterpraktischen Diskurses Qualifikationsziel: Kenntniss von relevanten Begrifflichkeiten, Diskursfähigkeit		
Credit Points: 6	SWS: 4	Workload: 180 Stunden
Dauer des Moduls: 1 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Aufnahmeprüfung		
Grundlagen Theatertheorie / Schauspieltheorie 1		Grundlagen Theatertheorie / Schauspieltheorie 2
Seminar		Seminar
2 SWS / 3 CP		2 SWS / 3 CP
Referat, Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit		Referat, Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit

10.

Modul Theorie 2		
2 Seminare mit je 2 SWS - 3 CP aus dem Modul Theorie oder begleitende dramaturgische Seminare zu Studienprojekten		
Mögliche Inhalte des Moduls		
Überblicksveranstaltungen Theatergeschichte; Einführung in das Feld der Theaterdramaturgie; Dramaturgien der Hamburger Theater; Beispiele von Werkanalysen; Beispielhafte Einführungen in die Produktionsdramaturgie; Einführung in den Arbeitsfelder Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunst- und Kulturgeschichte		
Ziele: Kenntnisse der Theatergeschichte; Bewusstsein der Möglichkeiten und Grenzen der Dramaturgie; Kenntnis und Diskussion der Spielpläne ausgewählter Hamburger Theater; Fähigkeit, einen dramatischen Text für die Bühne „lesen“ zu können; Kenntnis des Arbeitsvorgangs Produktionsdramaturgie von der Konzeption über die Inszenierung bis zur Vermittlung; Ausblicke über den Rand der Schauspiel-dramaturgie		
Credit Points: 6	SWS: 4	Workload: 180 Stunden
Dauer des Moduls: 1 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung Theorie 1		
Zwei Seminar nach Wahl und Angebot aus dem Modul Theorie		
Je 2 SWS / 3 CP		
Referat, Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit		

11.

Modul Theorie 3		
Mögliche Inhalte des Moduls: Beispielhafte Theatergeschichte; Einführungen in die Ästhetiken des modernen Dramas; beispielhafte Einführungen in die Ästhetiken des zeitgenössischen Theaters; Vermittlung von Grundlagen in den Arbeitsfeldern Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunst- und Kulturgeschichte		
Ziele: Kenntnis und Diskussion der Differenz klassisches / modernes Drama; Kenntnis der Diskussion „Postdramatisches Theater“; reflektiertes Bewusstsein ästhetischer Zeitgenossenschaft		
Credit Points: 6	SWS: 4	Workload: 180 Stunden
Dauer des Moduls: 1 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung Theorie 2		
Zwei Seminar nach Wahl und Angebot aus dem Modul Theorie		
Je 2 SWS / 3 CP		
Referat, Mündliche Prüfung, Klausur oder Hausarbeit		

12.

Modul Bewegung 1
Bewegungsgrundlagen 1 + + + Grundlagen des modernen Tanzes 1 + + + Grundlagen des klassischen Tanzes 1 + + + Boxen (oder andere Kampfsportart)
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandene Aufnahmeprüfung
Bewegungsgrundlagen 1 [Gruppenunterricht] Inhalt: Koordination, Muskelaufbau, Flexibilität, Dehnung, Arbeit an der Aufrichtung, Isolation, Kräftigung des Bewegungsapparates, Bewegungsfluss. Knochen / Haut / Muskelwahrnehmung mit Partner & in der Gruppe. Grundlagen der Kontaktimprovisation. Ziel: Kräftigung & Mobilisierung des Körpers. Befähigung, unterschiedlichste Bewegungsarten schnell zu erfassen und auszuführen. Wahrnehmungssteigerung. Vertrauen zum Partner, zur Gruppe und zum eigenen Körper sowie Umgang mit der richtigen Körperspannung entwickeln. Krafteinsatz dosieren können, Choreographische Grundlagen erarbeiten. – Körpermitte als Ursprung und Auslöser der Bewegung begreifen und einsetzen.
3 SWS / 1,5 CP
Grundlagen des modernen Tanzes 1 [Gruppenunterricht] Inhalt: Einführung in die Grundbegriffe des Jazztanzes sowie Erarbeitung einer Abfolge von Tanzbewegungen aus einer Vielfalt verschiedener Einzel-Bewegungen. Kennenlernen verschiedener Musikstile. Lernen, Musik durch Bewegung zum Ausdruck zu bringen. Kräftigung des Körpers, Erhöhung der Kondition (Ausdauer). Erste Versuche, einen persönlichen Stil der Bewegung zu entwickeln. Erlernen anatomischer Grundbegriffe (welche Muskelgruppen sind für welche Bewegungen verantwortlich). Ziel: Kenntnisse über Grundbegriffe und Grundschriffe des Jazztanz. Musik hören und verstehen können. Eine Tanz-Sequenz/Tanz-Kombination durchführen.
1,5 SWS / 0,75 CP
Grundlagen des klassischen Tanzes 1 (Gruppenunterricht) Inhalt: Klassisches Ballett als strukturiertes Training für Kraft und Flexibilität. Training einer sehr starken körperlichen Kapazität, die die maximale Belastung der menschlichen Anatomie erlaubt und eine Interpretation der Musik durch Emotion und Bewegung ermöglicht. Arbeit an Haltung, Balance, Koordination, Fokus und Konzentration, Muskelkraft, Ausdauer, Dehnung. Erlernen und Einprägen von Tanzfolgen. Erwerb anatomischer Grundkenntnisse (welche Muskelgruppen sind für Stütze und Bewegungen verantwortlich). Erlernen des technischen Ballett-Grundvokabulars, der einzelnen Positionen in der französischen Terminologie sowie unterschiedlicher Tempobezeichnungen. Erkennen, Identifizieren und tänzerisches Umsetzen verschiedener musikalischer Rhythmen. Ziel: Kenntnis über Grundbewegungen, musikalische Rhythmen und das Vokabular des Klassischen Ballett. Umsetzung der o.g. Kenntnisse in einer Präsentation.
1,5 SWS / 0,75 CP
Boxen (oder andere Kampfsportart) [Gruppenunterricht] Inhalt: Bewegungsempfinden verbessern und körperliche Präsenz sowie allgemeine Athletik stärken durch koordinativ und konditionell anspruchsvolle Übungen. Arbeiten im maximalen und submaximalen körperlichen Belastungsbereich. Ziel: Schulung der Aufmerksamkeit, der Impuls- und Reaktionsfähigkeit bei nonverbaler Kommunikation mit dem Partner. Entwickeln einer kreativen Konfliktualität.
2 SWS / 1 CP
Je 8 SWS / je 4 CP / Workload: 120 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

13.

Modul Bewegung 2
Bewegungsgrundlagen 2 +++ - Grundlagen des modernen Tanzes 2 +++ Grundlagen des klassischen Tanzes 2 +++ Akrobatik (oder Vergleichbares) +++ Fechten
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Bewegung 1
Bewegungsgrundlagen 2 [Gruppenunterricht] Inhalt: Vertiefung der Bewegungstechniken aus den Bewegungsgrundlagen 1. Körperwahrnehmung verbessern (Eutonie), insbesondere im Austausch mit dem Partner. Kontaktimprovisation vertiefen. Kleine Choreographien erarbeiten. Bewegungsrepertoire erweitern durch Arbeit mit dem Partner. Ziel: Wahrnehmungssteigerung, Verbesserung der Koordination durch 1. verbesserte Körperwahrnehmung. Ein- und Ausdruckssteigerung erlangen, Vertrauen zum Partner, zur Gruppe, zum eigenen Körper steigern. Bewegungsfluss und richtigen Krafteinsatz sofort einsetzen können. Bewegungsvielfalt erlangen. Choreographische Grundlagenerweiterung.
3 SWS / 1,5 CP
Grundlagen des modernen Tanzes 2 [Gruppenunterricht] Inhalt: Weiterentwicklung von Kraft und Ausdauer auf einer höheren Stufe. Entwicklung eines sehr persönlichen Bewegungsstils innerhalb einer Choreographie/Tanz-Kombination und Intensivieren des eigenen Ausdrucks. Erlernen der verschiedenen Jazztanz-Arten. Erwerb der Kenntnis über die Anwendung grundlegender Schritte in einer Bühnenchoreographie. Überblick über den Einsatz von Tanz-Elementen in Filmen sowie Musik-Videos. Ziel: Kenntnisse über Jazztanz-Techniken und -Stile. Eigener künstlerischer Ausdruck beim Tanz, der nicht durch die Konzentration auf die Technik behindert wird. Präsentation mehrerer Jazztanz-Arten. Interpretation und Umsetzung von Tanzsequenzen auf einem höheren musikalischen Niveau.
1,5 SWS / 0,75 CP
Grundlagen des klassischen Tanzes 2 [Gruppenunterricht] Inhalt: Aufbau auf dem im Modul 1 erreichten Niveau. Weiterer Aufbau und Verbesserung von Kraft und Flexibilität der Muskulatur. Erweitern der körperlichen Ausdauer, wodurch noch schwierigere technische Anforderungen umgesetzt werden können. Aufbau von psychischer und emotionaler Kraft zur Vorbereitung auf große Sprünge und schwierige Dreh-Kombinationen. Ziel: Gesteigertes Körperbewusstsein für die tänzerischen Anforderungen und Möglichkeiten. Fähigkeit, selbstständig tänzerische Bewegungsabläufe zu erfassen und zu gestalten sowie mehr Eigenständigkeit auf diesem Gebiet zu erwerben. Erlangen einer größeren Bühnenpräsenz beim Tanz.
1,5 SWS / 0,75 CP
Akrobatik (oder Vergleichbares) [Gruppenunterricht] Inhalt: Steigerung der gesamten Motorik. Verbesserung der Koordination. Schulung des Gleichgewichtsinnes. Bühnenkampf und Bühnenakrobatik. Slow-Motion-Technik. Ziel: Erhöhung der Reaktionsgeschwindigkeit und Verbesserung der körperlichen Flexibilität.
2 SWS / 1 CP
Fechten [Gruppenunterricht] Inhalt: Einführung in die Technik des Bühnenfechtens. Ziel: Erwerb der Fähigkeit, auf der Bühne zu fechten.
2 SWS / 1 CP
Je 10 SWS / 5 CP / Workload: 150 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

14.

Modul Bewegung 3
Bewegungsgrundlagen 3 + + + Choreographische Umsetzung + + + Fechten (oder Vergleichbares)
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Bewegung 2
Bewegungsgrundlagen 3 [Gruppenunterricht] Inhalt: Verfeinerung der Bewegungstechnik. Grundlagen unterschiedlicher Tanzstile erlernen und Arbeiten mit Musik verschiedener Stilrichtungen in Verbindung mit den Bewegungsfertigkeiten sowie der Kontaktimprovisation. Raumbewusstsein schaffen. Ziel: Ausdrucks- und Technikoptimierung. Sicherheit im Umgang mit Musik entwickeln. Kreativität steigern. Sich schnell auf unterschiedliche Räume einstellen und mit ihnen umgehen können.
2 SWS / 2 CP
Choreographische Umsetzung [Gruppenunterricht] Inhalt: Praktische Anwendung der bis jetzt erworbenen Tanztechniken und Bewegungsfähigkeiten in einer anspruchsvolleren Choreographie (eventuell Erarbeitung eines Tanzstückes, in dem diese Techniken performativ zum Ausdruck kommen). Verbindungen der Tanztechniken mit Gesang und Schauspiel. Ziel: Befähigung zur bühnenwirksamen Präsentation der erworbenen tänzerischen Fähigkeiten. Sprechtheaterspezifische Umsetzung und Nutzung der tänzerischen und choreographischen Inhalte.
2 SWS / 2 CP
Fechten [Gruppenunterricht] Inhalt: Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten in der Technik des Bühnenfechtens. Ziel: Optimierung der Fähigkeit, auf der Bühne zu fechten.
2 SWS / 2 CP
Je 6 SWS / 6 CP / Workload: 180 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

15.

Modul Musikalische Ausbildung 1 (Schauspiel-Gesang 1)
Einzelgesang 1 + + + Ensemblesang 1
Dauer des Moduls: 4 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandene Aufnahmeprüfung
Einzelgesang 1 (1. u. 2. Semester) [Einzelunterricht] Inhalt: Erarbeitung von Liedern, Songs, Chansons aus unterschiedlichen Stilrichtungen. Grundlagen der Gesangsstimmbildung. Ziel: Kennenlernen der eigenen Singstimme.
Einzelgesang 2 (3. u. 4. Semester) [Einzelunterricht] Inhalt: Erarbeitung individueller Darstellung vertonter Texte verschiedener Stilrichtungen mit dem gleichzeitigen Training eines schauspielerischen Gestus. Vertiefung der Gesangsstimmbildung. Ziel: Sicherheit für die eigene Gesangsstimme anbahnen.
0,5 SWS / 1 CP
Ensemblesang 1 (1. u. 2. Semester) [Gruppenunterricht] Inhalt: Intonationstraining und Training der Kommunikationsfähigkeit mit anderen Singstimmen innerhalb der Erarbeitung mehrstimmiger Kompositionen aus unterschiedlichen Stilrichtungen. Ziel: Die eigene Singstimme im Zusammenspiel mit anderen Stimmen kennen- und mit den anderen Stimmen kommunizieren lernen.
Ensemblesang 2 (3. u. 4. Semester) [Gruppenunterricht] Inhalt / Ziel: Fortführung und Vertiefung des Ensemblesangs. Weiterführung des Trainings mit den Erfahrungen des Moduls 1: schwierigere Harmonik, Melodieführung und Anzahl der Stimmen.
2 SWS / 2 CP
Je 2,5 SWS / 3 CP / Workload: 90 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

16.

Modul Musikalische Ausbildung 2 (Schauspiel-Gesang 2)
Ensemblegesang 3
Dauer des Moduls: 2 Semester
Häufigkeit des Angebots: jährlich
Teilnahmevoraussetzung: bestandenes Modul Musikalische Ausbildung 1 (Schauspiel-Gesang 1)
Ensemblegesang 3 (es besteht die Möglichkeit, ggf. auch Einzelstunden aus den 6 SWS zu geben) [Gruppenunterricht]
Inhalt: Erarbeitung von Repertoire und Zusammenstellung eines Liederprogramms, das z.B. in das ZAV-/Intendanten-Vorsprechen einfließen kann. Vervollkommen des schauspielerischen Gestus beim Singen – sowohl im Ensemblegesang als auch im Kontext von Sologesang im Rahmen eines Liederabends.
Ziel: Texte und deren Vertonung werden zu einer dritten Ausdrucksebene, auf der Sprache und Musik unverfälscht miteinander verschmelzen.
Befähigung zum Einzel- wie Ensembleauftritt, Umsetzung des erarbeiteten Repertoires für die Bühne.
6 SWS / 6 CP
Je 3 SWS / 3 CP / Workload: 90 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

17.

Modul Regie 1		
Regie- und Schauspielübungen 1 und 2		
Inhalte: Einführung in die Grundlagen der Regie. Szenische Arbeiten mit Regiestudierenden. Finden einer gemeinsamen Terminologie mit den Regiestudierenden, Erste Erarbeitung von Zweier- oder Dreier-Szenen. Die Arbeit des Schauspielers in der Auseinandersetzung mit dem Regisseur.		
Qualifikationsziel: Gemeinsames und Trennendes der Arbeitsweisen von Schauspielern und Regisseuren reflektieren und formulieren lernen. Befähigung zum mündigen Dialog.		
Credit Points: 8	SWS: 8	Workload: 240 Stunden
Dauer des Moduls: 1 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Aufnahmeprüfung		
Regie- und Schauspielübungen 1	Regie- und Schauspielübungen 2	
Übungen	Übungen	
4 SWS / 3 CP	2 SWS / 3 CP	
Interne Präsentation	Interne Präsentation	

18.

1c.		
Modul Regie 2		
Vorbereitung und Teilnahme am Studienprojekt I		
Inhalte des Moduls: angeleitete, begleitete und selbstständige Mitarbeit als Schauspieler an einem szenischen Projektes von 20 - 30 Min.		
Qualifikationsziel: Auseinandersetzung mit Regieführen als reflektierte szenische Umsetzung einer Textvorlage wie einer konzeptionellen Vorbereitung, als Organisation von Licht, Ton, Raum. Projektarbeit mit Regisseuren als gemeinsam erarbeitete Ausdrucksmöglichkeit des Schauspielers.		
Credit Points: 8	SWS: 4 und Projektarbeit	Workload: 240 Stunden
Dauer des Moduls: 1 Semester		
Häufigkeit des Angebots: jährlich		
Teilnahmevoraussetzungen: bestandene Modulprüfung Regie 1		
Vorbereitung und Teilnahme am Studienprojekt I	Vorbereitung und Teilnahme am Studienprojekt I	
Übungen	Projektarbeit	
4 SWS / 4 CP	4 CP	
Interne Präsentation	Interne Präsentation	

19.

Abschlussmodul 1
Präsentation des Vorsprechrepertoires + + + Abschlussproduktion + + + Sprechbildnerische Begleitung der Vorsprechrollen sowie der Vorsprechen
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 7. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzungen: 180 CP
Präsentation des Vorsprechrepertoires
9 CP
Abschlussproduktion Inszenierung Inhalt: Erarbeitung einer Aufführung unter theaterspezifischen Bedingungen
Ziel: Öffentliche Aufführung in einem mit der Theaterakademie kooperierenden Theater / alternativ: Mitarbeit in einer frei gewählten Inszenierung unter professionellen Bedingungen
20 CP
Sprechbildnerische Begleitung der Vorsprechrollen sowie der Vorsprechen Inhalt: Begleitung der Monolog- und Szenenarbeit zum ZAV- und den Intendantenvorsprechen.
0,5 SWS / 1CP
Künstlerisch-praktische Prüfung

20.

Abschlussmodul 2
Eigenverantwortliche Mitarbeit an einer frei gewählten Inszenierung + + + Performance / Lecture
Dauer des Moduls: 1 Semester
Häufigkeit des Angebots: im 8. Fachsemester
Teilnahmevoraussetzungen: 210 CP
Eigenverantwortliche Mitarbeit an einer frei gewählten Inszenierung Ziel: In den beiden Abschlussmodulen soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.“
14 CP
Performance / Lecture Inhalt: Performance: 10 - 15 Min. Präsentation einer frei erarbeiteten Rolle, eines Soloprojektes 3.2. - Lecture: 10 - 15 Min. Vortrag / Einführung / Gespräch zu der Performance (vor und/oder nach der Performance) 3.3. - Dokumentation: 2 Seiten verschriftlichte Konzeptbeschreibung Ziel: In den beiden Abschlussmodulen soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der szenischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.“
15 CP
Kolloquium
0,5 SWS / 1CP
30 CP / Workload: 600 Stunden
Künstlerisch-praktische Prüfung

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Baubaufträge – Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0683

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **10 A 0683**
Metallbauarbeiten
- c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- d) Ort der Ausführung:
BAW, Verwaltungsgebäude, Hamburg-Rissen
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Aufstockung des Anbaus
Art der Leistung:
10 A 0683 Metallbauarbeiten
Umfang der Leistung:
Fassade aus Pfosten-Riegel-Konstruktionen.
- f) Aufteilung in Lose: nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Ausführungsfrist:
Beginn: 15. Kalenderwoche 2011,
Ende: 23. Kalenderwoche 2011
- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Bewerbungsschluss: 22. Februar 2011
Versand der Verdingungsunterlagen: 28. Februar 2011
- j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:
Vergabenummer: **10 A 0683**
Höhe des Entgeltes: 5,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX
Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0683
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Angebotseröffnung:
16. März 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
18. April 2011
- u) Geforderte Eignungsnachweise:
Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124).
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Anschrift siehe Buchstabe a)
Frau Schubert, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 98
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Entfällt
Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 7. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

134

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Finanzbehörde, vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Kampfmittelräumung
- e) Hamburg-Uhlenhorst
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 18/11**
Für das Gelände des Pflegeheims Oberaltenallee ist eine Umnutzung geplant. Das Gelände ist ca. 6 ha groß.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme der Behörde für Inneres, Feuerwehr, GEKV, Geschäftszeichen BfI/F046-10/3392 vom 12. Juli 2010 besteht für die gesamte Fläche Verdacht auf Bombenblindgänger aus dem II. Weltkrieg. Weiterhin werden 1 Bombenblindgängerverdachtspunkt und 8 Bombentrichter ausgewiesen.

Auf einer Fläche von ca. 3 ha werden im 1. BA die folgenden Arbeiten ausgeführt:

- Aushubbegleitende Kampfmittelräumung,
- Tiefensondierungen im Kronenbereich von Bestandsbäumen,
- Tiefensondierungen im Bereich von Fernwärmeleitungen,
- Aushubarbeiten zur Aufgrabung von Verdachts-/Bergepunkten,
- Rückbau Oberflächenbefestigungen etc.

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. April 2011
Ende: ca. Oktober 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 10. Februar 2011 bis 25. Februar 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 28,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 18/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 9. März 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 9. März 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 8. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

135

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 96
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – Bezirk Mitte, Knotenpunkt Baumwall/
Niederbaumbrücke und westl. Anbindung Hafencity
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-083/11**
Wesentliche Leistungen:
5000 m² Bit.Fahrbahn im Vollausbau,
100 m² Bushalteflächen aus Beton,
2300 m² Pflasterfläche aus Betonwerksteinen,
1250 m Bordsteine setzen,
26 St. Straßenabläufe herstellen.
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: 9. Mai 2011, Ende: 27. April 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:
vom 15. Februar 2011 bis 24. Februar 2011,
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.
Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 18,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 2. März 2011, 13.00 Uhr eingereicht werden.

- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. März 2011, 13.00 Uhr.
Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 13. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 9. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

136

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Gerüstbauarbeiten
- e) UNI Hamburg, Sternwarte Bergedorf,
Sternwarte in Hamburg-Bergedorf,
Gojenberg 122, 21029 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 21/11**
Gerüstbau
Gerüstgestellung für 570 m² mit Abplanung für
Schadstoffhaltige Arbeiten, Vorhaltung ca. 20 Wo.
Gestellen von Arbeitsschleusen
Gestellung von Arbeitszelten mit 200 m² Oberfläche
Gestellung von Abdeckung Boden 85 m²
Gestellung von Werkstattzelt,
BxTxH = 15,0 x 22,0 x 3,0 m
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: Mai 2011
Ende: ca. Dezember 2011

- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 10. Februar 2011 bis 4. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 20,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 21/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. März 2011, 11.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. März 2011, 11.30 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 20. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

137

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt
- d) Schlosserarbeiten
- e) Center for Free – Electron Laser Science,
Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 45/11**
- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| – Baustelleneinrichtung | 1 Stück |
| – Treppen/Übertritt/Podest | 5 Stück |
| – Einbringschachtabdeckung | 12 to |
| – Notausstieg-/Schachtabdeckung | 6 Stück |
| – Gitterrostabdeckungen | 25 m ² |
| – Steigleiter | 10 Stück |
| – Randabstellwinkel | 30 lfm |
| – Absturzsicherung/Geländer | 35 lfm |
| – Bodenkanalabdeckungen | 40 lfm |
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Juni 2011
Ende: ca. September 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 11. Februar 2011 bis 1. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 27,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA–45/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 9. März 2011, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 9. März 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Juni 2011.

- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

138

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Gerüstbauarbeiten
- e) Informatik Universität Hamburg,
Vogt-Kölln-Straße 30, Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 58/11**
- Einrüstung von Fassadenflächen unterschiedlicher Anforderungen. Gesamtfläche ca. 6250 m² mit zusätzlichen inneren Konsolen.
 - Treppenturm und Lastenaufzüge.
 - Gerüstträger unterschiedlicher Längen.
 - BE mit Bauzaun und WC.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Juli 2011
Ende: ca. Oktober 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 10. Februar 2011 bis 4. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 23,– Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA–58/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 15. März 2011, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. März 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

139

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)
Telefax: 040/4 28 23 - 14 02
Internet-Adresse:
Hauptadresse des Auftraggebers:
www.ausschreibungen.hamburg.de
Weitere Auskünfte erteilen:
andere Stellen: siehe Anhang A.I
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
den oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**
Regionale oder lokale Agentur/Behörde
Allgemeine öffentliche Verwaltung
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
 - II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:
Glas- und Gebäudereinigung im Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel, Hugh-Greene-Weg 4 in 22529 Hamburg für die Zeit ab dem 1. Juli 2011 bis auf Weiteres.
 - II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
(c) Dienstleistung
Dienstleistungskategorie: Nr. 14
Hauptort der Dienstleistung: Hamburg
Nuts-Code: DE 600
 - II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
Öffentlicher Auftrag
 - II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
 - II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Glas- und Gebäudereinigung in einem Dienstgebäude.
 - II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)
Hauptgegenstand: 90911200
Ergänzende Gegenstände: 90911300
 - II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
 - II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
 - II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
 - II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
Ca. 5700 m² zuzüglich Glasreinigung.
Geschätzter Wert: 195 000,- Euro
 - II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: –**

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
 - III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
 - III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
 - III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
 - III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
 - III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2010000141
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:
Nein
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 15. März 2011, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort wer-

den Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorab Einsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2010000141 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
22. März 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:
Bis 30. Juni 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird. Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
19. Januar 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung:
Finanzbehörde Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen Herrn Samuel Küppers
Telefax: 040/4 27 92 - 37 96
E-Mail: samuel.kueppers@fb.hamburg.de
Internet-Adresse:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Hamburg, den 19. Januar 2011

Die Finanzbehörde

140

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Glas- und Gebäudereinigung** in der Schule Winterhuder Weg 126/128, Winterhuder Weg 126, 128, 22085 Hamburg, unter der Projektnummer: **2011000001** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 10. März 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 29. Juli 2011

Ausführungsfrist: 1. August 2011 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2011000001 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 8. Februar 2011

Die Finanzbehörde

141

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Gasen** unter der Projektnummer **2010000140** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 9. März 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 1. April 2011

Ausführungsfrist: 1. April 2011 bis 31. März 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2010000140 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 8. Februar 2011

Die Finanzbehörde

142

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Glas- und Gebäudereinigung** in der Hochschule Max-Brauer-Allee 60, 22765 Hamburg, unter der Projektnummer **2011000006** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 29. März 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 29. Juli 2011

Ausführungsfrist: 1. August 2011 bis auf Weiteres

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336 - 206, unter Angabe der Projektnummer 2011000006 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gem. § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 8. Februar 2011

Die Finanzbehörde

143

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung gemäß § 3 a Nummer 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 a VOB/A

1. Kontaktstelle Name, Anschrift:

Büro Dipl.-Ing. Klaus Rulik Architekt VDI,
Tinnerts Blöken 4, 23845 Itzstedt, Klaus Rulik,
Telefon: +49/0 45 35/59 19 09,
Telefax: +49/0 45 35/59 85 04

2. a) Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung **ÖA-01-2011**

b) Art des Vertrages, für den Angebote eingereicht werden sollen:

Werkvertrag

3. a) Ort der Lieferung:

Berufsförderungswerk Hamburg GmbH,
August-Krogmann-Straße 52,
22159 Hamburg-Farmsen

b) Art und Menge der zu liefernden Leistungen/Bau-
maßnahmen:

Los 1.) Leistungsumfang Erweiterte Rohbauarbeiten

Baustelleneinrichtung

Bauzaunanlagen	95 m
Bauwagen/Container	2 ST
Material-Container	2 ST
Bauschutt-Container	55 m ²
Schuttrutschen, 2 Stück	35 m
Staubwände	175 m ²
Baustellenaufzüge, 1.000 kg	2 ST
Fassadengerüst	285 m ²
Gerüst-Treppenturm	40 m
Stahlrohr-Kupplungsgerüst	200 m ²

Abbrucharbeiten

Stahlzargen-Türanlagen	78 ST
Türöffnungen in Betonwände schneiden	96 ST
Leichtwände abbrechen	450 m ²
Mauerwerkswände abbrechen	470 m ²
Kernbohrungen in Stahlbeton	315 ST
schw. Gefälle-Fliesenestrich	340 m ²
Bodenbeläge ausbauen	2.285 m ²
abgehängte Decken ausbauen	755 m ²

Stahlträger und Stahlbetonarbeiten

Stützen und Stahlträger	960 kg
30 Türöffnungen mit Steckbügel verstärken	750 Bügel
schw. Estrich, 7 cm	340 m ²
Kernbohrungen in Stahlbeton verschließen	315 ST

Mauerwerk- und Putzarbeiten

KSL-Wände, 11,5 cm	180 m ²
Gips-Putzauftrag	360 m ²
Eckschutzschienen	50 m

Fliesen- und Plattenarbeiten

Bodenfliesen, 10 x 10 cm	85 m ²
Wandfliesen, 20 x 20 cm	315 m ²

Los 2) Leistungsumfang Tischlerarbeiten
Fenster, Türen und Innenausbau

Demontage Fenster- und Türanlagen	86 ST
ALU-Holz-Isolier-Fensteranlagen	76 ST
ALU-Holz-Isolier-Fenster-Türanlagen	4 ST
Fensterüberholung vorhandener	
DK-Holz-Alufenster	43 ST
Duropal-Fensterbänke	65 m
verzinkte Außengeländer	4 ST
Demontage Einbauschränke	48 ST
Rauchschtüren	5 ST
Stahlzargen-Türelemente	105 ST
T 30-Stahlzargen-Türelemente	8 ST
WC-Trennwandanlagen	5 ST
Schiebefenster-Anlagen	5 ST
Innen-Rolladenanlagen	5 ST
Holzpodest	60 m ²

Los 3.) Leistungsumfang Elektroinstallationen/
Beleuchtung

Demontagarbeiten	2.200 m ²
Kernbohrungen	220 ST
Kabelschlitze im Beton	300 m
Rettungszeichenleuchten	16 ST
Dauerlicht-Stromkreismodul	10 ST
Niederspannungs-Zuleitungskabel	220 m
Unterverteilung für	
Sicherheitsbeleuchtung	2 ST
Hauptverteilungen	2 ST
Lasttrennschalter	7 ST
Stromzähler	5 ST
Geschossunterverteilungen	4 ST
Leitungsschutzschalter	60 ST
Fehlerstromschutzschalter	8 ST
Schalterschütze	30 ST
Kabelrinne, 60 x 200	35 m
Leitungsführungskanal	85 m
Panzerrohr	260 m
Geräteeinbaukanal Stahlblech, 70/170 mm	230 m
Abdeckung für Kanal ALU	230 m
Kanalbestückung	320 ST
Kabelschottungen	120 ST
diverse Kunststoffmantelleitungen	7.000 m
diverse Schalter	150 ST
Datendosen	160 ST
Schuko-Steckdosen	160 ST
Potentialausgleich	20 ST
Beleuchtung Spiegelraster	
Büroleuchten	320 ST
Flurleuchten	105 ST
Nebenraum-Leuchten	50 ST
Deckeneinbaulautsprecher	42 ST
Tülfreisprechtelefon	5 ST
Antennenanlage	2 ST
Brandmeldeanlage Rauchmelder	100 ST
EDV-Anlage, Datenleitung Cat 7	20.800 m
Patchfelder RJ 45, 24 Port	10 ST

c) Angaben darüber, ob ein Angebot für Teile und/oder für die Gesamtheit der angeforderten Lieferung einge-
reicht werden kann:

Teillöse sind nicht zugelassen.

4. Vorgeschriebene Lieferfrist:

Zeitraum: 18. April 2011 bis 30. November 2011

5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die sachdienlichen Unterlagen abgefordert werden können:
Siehe Ziffer 1, Büro Architekt Klaus Rulik
- b) Tag, bis zu dem die genannten Unterlagen angefordert werden können:
28. Februar 2011
- c) Betrag und Bedingungen, für die Zahlung des Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:
Je Los: 40,- Euro per Überweisung auf das Konto 143 750 000, BLZ 210 500 00, HSH Nordbank AG, Verwendungszweck: ÖA-01-2011.
Faxkopie des Zahlungsbeleges (Überweisungsschein oder Kontoauszug) an Kontaktstelle reicht zur Zusendung der Verdingunterlagen aus.
Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
Eine Abholung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
Rückfragen und Einsicht in die Planungsunterlagen ausschließlich über das Büro des Architekten Klaus Rulik.
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
14. März 2011 bis 10.00 Uhr
- b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:
Bauherr: Berufsförderungswerk Hamburg GmbH, Abt. Facility und Logistik, Haus P, Zimmer 102 (Herrn Goosmann), August-Krogmann-Straße 52, 22159 Hamburg-Farmsen.
7. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen und Sicherheiten: Entfällt
8. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
Zahlung im Rahmen VOB Teil B (VOL/B) und den zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
9. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die die Bietergemeinschaft bei der Auftragserteilung annehmen muß:
Gesamtschuldnerisch haftend.
10. Auskunft und Formalitäten, die zur Beurteilung der vom Unternehmen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestbedingungen erforderlich sind:
Siehe Leistungsbeschreibung.
11. Frist, während der/die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 18. April 2011.
12. Kriterien, die bei der Auftragsverteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:
Siehe Leistungsbeschreibung.
13. Gegebenenfalls Verbot von Änderungsvorschlägen:
Nebenangebote können nicht abgegeben werden.
14. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Falls bis dahin kein Auftrag erfolgt ist, ist das Angebot nicht berücksichtigt worden (§ 27 Nummer 1 VOB/A).
- Itzstedt, den 9. Februar 2011
Klaus Rulik
Architekt VDI 144
-
- Gläubigeraufruf**
- Die Firma **Conrad Gley Thieme Mitarbeiter-Beteiligungs Komplementär-GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 59369) ist durch Gesellschafterbeschluss vom 10. November 2010 aufgelöst worden. Zum Liquidator ist Herr Nils Conrad, Große Horst 67, 22337 Hamburg, bestellt worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.
- Hamburg, den 18. Januar 2011
Der Liquidator
Wolfgang Bauer 145